

Obdachlos?

ERFRIERUNGSGEFAHR?!



Eine Handreichung zum Erfrierungsschutz von Wohnungslosen in Baden-Württemberg

- * des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales,
- * der Kommunalen Landesverbände und
- * der Liga der freien Wohlfahrtspflege

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Verpflichtung des Staates, das menschliche Leben zu schützen und Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden Kältetodes durchzuführen	3
2.2 Verpflichtung der Ortspolizeibehörden (Gemeinden) zur Einweisung in eine Notunterkunft	4
2.3 Verantwortung der Sozialhilfeträger	5
3. Prävention	5
4. Notfallsituationen	6
5. Arbeitshilfen für die Praxis	7
5.1 Infokarte für Betroffene	7
5.2 Plakate für Kommunen und Einrichtungsträger	8
5.3 Informationen für Bürgerinnen und Bürger – Hinweistext für Veröffentlichung im Amtsblatt	9
6. Kooperationsmöglichkeiten mit der Wohnungslosenhilfe der freien Wohlfahrtspflege	10
7. Schlusswort	11

Impressum

Herausgeber

- KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Soziales
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Kontakt

Gabriele Bauerfeld, KVJS
Telefon 0711 6375-386

KVJS

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0, Telefax 0711 6375-210
www.kjvs.de

Satz & Layout

Designbüro Mees + Zacke, www.mees-zacke.de

Oktober 2016



* 1. Einleitung

Eine im Rahmen der Armut- und Reichtumsberichterstattung der Landesregierung Baden-Württemberg im Jahr 2015 durchgeführte Studie gibt für Baden-Württemberg einen landesweiten Überblick über Anzahl und Situation von Menschen in Wohnungsnotlagen. Hieraus ergeben sich Impulse für die Weiterentwicklung der Angebote und Hilfen. Ein wichtiges Angebot hierbei ist die Handreichung Erfrierungsschutz. Für von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen besteht insbesondere im Winter Gefahr. Denn jede Nacht im Freien kann tödlich sein: Obdachlose sind der Kältewelle im Winter schutzlos ausgeliefert. Bei klirrendem Nachtfrost kann es trotz Decken, Pullovern und Zelt zum Kältetod kommen. Eine Arbeitsgruppe aus Liga, Kommunalen Landesverbänden, KVJS und Sozialministerium hat ein Service-Paket aus Handreichung, Plakaten und Karten entwickelt.

Die Handreichung enthält neben allgemeinen Ausführungen und einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen auch Hinweise auf Möglichkeiten für kooperative Lösungen.

Die Empfehlungen richten sich insbesondere an Kommunen. Die unter Ziffer 5 enthaltenen Arbeitshilfen sollen darüber hinaus auch der Information der Polizei, den Einrichtungsträgern, den Bürgerinnen und Bürgern und den Notruf-Leitstellen dienen.

* 2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Verpflichtung des Staates, das menschliche Leben zu schützen und Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden Kältetods durchzuführen

Nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit. Das Leben stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar. Es ist die vitale Basis der Menschenwürde und Voraussetzung aller Grundrechte. Hierbei handelt es sich um ein Menschenrecht, das jedem unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit zusteht. Das Grundrecht auf Leben schützt nicht nur vor staatlichen Eingriffen. In den Fällen, in denen das Leben durch die Vorenthaltung lebensnotwendiger Mittel unmittelbar bedroht ist, ist der Staat verpflichtet, das Leben zu schützen. Auch aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG folgt eine unmittelbare Leistungspflicht des Staates. Schließlich normiert Art. 1 Abs. 1 GG das unbedingte und oberste Prinzip der verfassungsmäßigen Ordnung, nämlich die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, diese zu achten und zu schützen.

Aus diesen Grundrechten folgt auch der Anspruch eines Menschen gegenüber dem Staat, vor dem Erfrieren bewahrt zu werden, wenn die öffentliche Gewalt zurechenbar Kenntnis von der lebensbedrohenden Situation erlangt.

Nach § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Schutzgut der öffentlichen

Sicherheit sind auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und dabei vor allem die Grundrechte. Wegen der Gefährdung der oben genannten Grundrechte stellt der drohende Kältetod grundsätzlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind vor allem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden zuständig und, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, auch die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

Erhalten die zuständigen Stellen davon Kenntnis, dass eine Person, die schutzlos der Kälte ausgesetzt ist, zu erfrieren droht, sind sie im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ihr Entschließungsermessen ist in diesen Ausnahmefällen in der Regel „auf Null reduziert“. Handelt es sich dabei zugleich um Kranke oder Verletzte, die sich in einer Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn Sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten, ist der Rettungsdienst beizuziehen.

Ein Einschreiten ist in der Regel auch dann erforderlich, wenn die gefährdete Person freiwillig obdachlos ist und Hilfe ablehnt. Denn auch in den Fällen einer drohenden Selbsttötung liegt immer eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor. Notfalls ist der Betroffene zu seinem Schutz in Gewahrsam zu nehmen. Denn in vielen Fällen ist davon auszugehen, dass sich ein derart Gefährdeter in einer psychischen Ausnahmesituation befindet und daher nicht mehr in der Lage ist, seine Situation richtig einzuschätzen.

2.2 Verpflichtung der Ortspolizeibehörden (Gemeinden) zur Einweisung in eine Notunterkunft

Obdachlose Personen, die vom Kältetod bedroht sind, verfügen nicht über eine Unterkunft, die ihnen Tag und Nacht Schutz vor dem rauen Wetter des Winters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht. Ist der Obdachlose mit diesem Zustand nicht bzw. nicht mehr einverstanden, liegt eine sog. unfreiwillige Obdachlosigkeit vor. Nach vorherrschender Rechtsauffassung stellt die unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. d. § 1 Abs. 1 PolG dar, da die Grundrechte des Betroffenen auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und dergleichen gefährdet werden. Die zuständige Polizeibehörde muss diese Gefahr für das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit abwehren und dem Betroffenen – unabhängig von der Nationalität und Aufenthaltsberechtigung – eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung stellen. Auch hier hat sie kein Entschließungsermessen, vielmehr muss sie den Obdachlosen durch den Erlass einer entsprechenden Polizeiverfügung einweisen. Notfalls kann der unfreiwillig Obdachlose seinen Anspruch auf vorübergehende und notdürftige Unterbringung vor dem Verwaltungsgericht (insbesondere im Wege der einstweiligen Verfügung) durchsetzen.

Sachlich zuständig für die Einweisung in eine Notunterkunft ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde. Örtlich zuständig ist die Polizei, in deren Bezirk – regelmäßig ist dies das Gemeindegebiet – sich der Obdachlose/Antragsteller tatsächlich aufhält und Hilfe begehrt/benötigt. Um diese polizeiliche Aufgabe erfüllen zu





können, sollte jede Stadt und Gemeinde, die für die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Personen erforderliche Anzahl von Notunterkünften zur Verfügung stellen. Die Notunterkunft muss den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft genügen und grundsätzlich ganztags zur Verfügung stehen. Hierzu besteht auch die Möglichkeit der Interkommunalen Zusammenarbeit (weitere Ausführungen unter Kapitel 3).

2.3 Verantwortung der Sozialhilfeträger

Das in den Ziffern 2.1. und 2.2 skizzierte Ordnungsrecht ist dabei auf die kurzfristige Gefahrenabwehr in unvorhergesehenen Notlagen und damit als reaktive Maßnahme ausgerichtet. Das Sozialhilferecht nimmt die Problemlagen als Leistungsrecht in den Fokus und zielt auf die Vermeidung absehbarer Gefahrenlagen oder die Überwindung längerfristiger Notlagen. Absehbar können sie sein, wenn in jedem Winter immer wieder neu Hilfebedarfe entstehen. Längerfristige Notlagen treten häufig in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auf. Hier besteht ein Hilfeanspruch nach § 67 des zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) auf Sozialhilfe – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Die konkrete Hilfe umfasst alle dem Ziel des § 67 SGB XII dienenden Maßnahmen, materielle und persönliche Hilfen. Betont wird jedoch die Beratung und persönliche Betreuung des Leistungsberechtigten, weil die materielle Hilfe weitgehend durch andere Hilfen nach dem SGB XII abzudecken ist.

* 3. Prävention

Damit die Betroffenen die Eigenfürsorge in kalten Winternächten wahrnehmen können und die Bürgerinnen und Bürger für die Thematik sensibilisiert werden, sollten die Kommunen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Präventionsarbeit leisten. Hierbei sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- * Informationen über örtliche Zuständigkeiten und Hilfeangebote
- * Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger zu möglichen Hilfen bei drohender Erfrierung von Wohnungslosen
- * Aufbau von kommunalen Vorsorgestrukturen zum Erfrierungsschutz
- * Information der Betroffenen zur Hinzuziehung des Rettungsdienstes in medizinischen Notfällen unter der Notrufnummer **112**

Sowohl zur Information der Betroffenen als auch zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger sind in Kapitel 5 Erläuterungen und Muster vorhanden.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Verpflichtung sollte jede Stadt und Gemeinde, die für die Unterbringung von (unfreiwillig) wohnungslosen Menschen erforderliche Anzahl von Notunterkünften zur Verfügung stellen, die ganztägig zu erreichen sein müssen. Dies ist bei unfreiwillig Obdachlosen in den meisten Kommunen gewährleistet. Bei freiwillig Obdachlosen, denen an kalten Wintertagen der Erfrierungstod droht, bereitet die vorübergehende Unterbringung aber vor allem in mittelgroßen und kleineren Kommunen Probleme.

Die Zahl der Wohnungslosen ist in den Städten vergleichsweise deutlich höher, doch gibt es hier in der Regel ein breiteres Hilfsangebot. Beobachtungen zufolge

erfrieren die meisten Obdachlosen in kleineren Kommunen und in den neuen Bundesländern, da dort oftmals nur eine unzureichende oder gar keine Infrastruktur für Wohnungslose vorhanden ist.

Deswegen ist es erforderlich, dass Gemeinden und Städte Vorsorge treffen und neben der Präventionsarbeit eine Infrastruktur/Vernetzung aufbauen. Denn meist werden die von Erfrierung bedrohten Obdachlosen vom Polizeivollzugsdienst aufgegriffen. In der Regel verfügen Obdachlose, die vom Kältetod bedroht sind, über keine Unterkunft, so dass der Polizeivollzugsdienst dem Betroffenen zunächst eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung stellen muss. Ist dem Polizeivollzugsdienst von der Gemeinde als Ortspolizeibehörde nicht mitgeteilt worden, wohin der Betroffene gebracht werden soll, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gemeinden als Ortspolizeibehörden können hier lenkend tätig werden, indem sie dem Polizeirevier mitteilen, wohin der von Erfrierung bedrohte Obdachlose gebracht werden soll. Die Notunterkunft muss nicht zwingend ein Wohncontainer oder die klassische Obdachlosenunterkunft sein. Der kurzfristig notwendige Erfrierungsschutz kann beispielsweise auch durch eine Pension erfolgen, mit der die Kommune eine entsprechende Absprache getroffen hat.

Örtlich zuständig ist die Stadt oder die Gemeinde, in der die Obdachlosigkeit und damit die sicherheitsrechtlich relevante Gefahrenlage bestehen. Entscheidend ist allein der tatsächliche Aufenthaltsort des Obdachlosen. Unerheblich ist die Frage nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort oder wo der Obdachlose zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

Für den Erfrierungsschutz sind auch verschiedene Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit denkbar. Beispielsweise können sich mehrere Kommunen zusammenschließen und einen Raum zur Verfügung stellen oder kleinere Gemeinden können sich der nächstgrößeren Stadt mit solchen Unterbringungsmöglichkeiten anschließen. Auch können die Kommunen die freien Träger mit der Aufgabenerfüllung betrauen.

Die Erreichbarkeit ist dabei insbesondere auch für Notfälle in den Nachtstunden zu prüfen. Zu den Anforderungen an die Unterkunft wird auf Unterabschnitt 2.2 verwiesen.

4. Notfallsituationen

Bei entsprechend geringen Außentemperaturen kann für Obdachlose eine Lebensbedrohung durch Erfrieren oder eine schwere gesundheitliche Schädigung nicht ausgeschlossen werden. Wenn es notwendig ist, umgehend medizinische Hilfe zu leisten, ist der Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112 zu alarmieren. Deswegen gilt:

Bei drohender Lebensgefahr und akuten gesundheitlichen Gefährdungen:

NOTRUFNUMMER 112

Diese Nummer kann von Betroffenen als auch von Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden, wenn sofortige medizinische Hilfe im Rahmen des Erfrierungsschutzes benötigt wird. Die 112 kann wohnungslosen Menschen das Leben retten.





5. Arbeitshilfen für die Praxis

Mit den Arbeitshilfen soll der Praxis ein Service-Paket zur Verfügung gestellt werden, das in eigener Verantwortung und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eingesetzt werden kann. Entwickelt wurden grafisch gestaltete Druckvorlagen bzw. Downloads für eine Infokarte, ein Plakat, eine Pressemitteilung sowie die vorliegende Handreichung. Die Vervielfältigung erfolgt vor Ort, Hinweise auf Adressen und Ansprechpersonen können eingefügt werden.

5.1 Infokarte für Betroffene

Die Infokarte wendet sich direkt an obdachlose Menschen. Sie informiert über die Notrufnummer bei akuter Erfrierungsgefahr und enthält den Hinweis, dass und wo man sich im Winter rechtzeitig um eine Unterkunft bemühen sollte.

Die Karten können bei Behörden und Einrichtungen ausgelegt bzw. an Betroffene überreicht werden. Die Rückseite kann zum Ausdrucken oder Stempeln von Adressen und Ansprechpersonen genutzt werden. Hilfreich ist es, die Karten einzuschweißen, damit sie Wind und Wetter überstehen.

Download: <http://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose.html>



5.2 Plakate für Kommunen und Einrichtungsträger

Die Plakate sind als Aushang in Behörden, in Einrichtungen und an zentralen Orten wie Bahnhöfen oder bekannten Szenetreffs gedacht. Sie sollen Betroffene auf Adressen von Unterkünften und auf die Adresse der zuständigen Behörde bzw. sonstiger Ansprechpartner sowie deren Öffnungszeiten hinweisen, aber auch Bürgerinnen und Bürger informieren und dazu motivieren, im Bedarfsfall Hilfe zu leisten. Über die Notrufnummer 112 kann der Rettungsdienst bei medizinischen Notfällen alarmiert werden. In einem Kasten können Hinweise auf Adressen, Ansprechpersonen, Unterkünfte u. ä. eingefügt werden. Die Plakate können im DIN A4-Format oder, sofern ein entsprechender Drucker vorhanden ist, im A3-Format ausgedruckt werden. Beim Anbringen in Außenbereichen empfiehlt sich eine Schutzfolie.

Download: <http://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose.html>





5.3 Informationen für Bürgerinnen und Bürger – Mustertext für Veröffentlichungen im Amtsblatt

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger und zur Sensibilisierung für das Thema Erfrierungsschutz in der Öffentlichkeit können Mitteilungen im Amtsblatt oder anderen Verlautbarungen erfolgen. Vielleicht ist auch die örtliche Presse bereit, eine Anzeige zu schalten.

Download: <http://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose.html>

OBDACHLOS? ERFRIERUNGSGEFAHR?!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
auch in einem wirtschaftlich prosperierenden Land, wie der Bundesrepublik Deutschland, erfrieren in winterlichen Kälteperioden immer wieder obdachlose Menschen oder erleiden schwere Erfrierungen.

WIR BITTEN SIE UM IHRE UNTERSTÜTZUNG:

Helfen Sie Menschen ohne Obdach, die bei großer Kälte in eine Notsituation geraten sind!
Melden Sie Ihre Beobachtungen von hilflosen Personen oder von Notsituationen bei großer Kälte!

WAS IST IN NOTFÄLLEN ZU TUN?

In Notfällen bitten wir Sie, sich an das Ordnungsamt der Gemeinde / der Stadt oder an Ihr Polizeirevier/ Ihren Polizeiposten zu wenden.

(Platzhalter für örtliche Adressen)

Bei drohender Lebensgefahr und akuten gesundheitlichen Gefährdungen steht die

NOTRUFNUMMER 112

für dringende medizinische Hilfe kostenfrei zur Verfügung.
Dort erhalten Sie weitere Hilfe.

* 6. Kooperationsmöglichkeiten mit der Wohnungslosenhilfe der freien Wohlfahrtspflege

Für Kooperationen zwischen der Wohnungslosenhilfe der freien Wohlfahrtspflege und den Kommunen können die Ressourcen und das Know-how der freien Träger, die schon traditionell die Hilfe für diesen Personenkreis umsetzen, genutzt werden. Damit gelingt auch die Verzahnung mit weitergehenden Hilfen. Die Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe können Zuständigkeiten feststellen oder einen weitergehenden Hilfebedarf erkennen. Beim Vorliegen besonderer sozialer Schwierigkeiten steht ein differenziertes Angebot zur Verfügung. Dies ist bedeutsam, weil ein hoher Anteil von Schutzsuchenden mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblemen oder somatischen Erkrankungen belastet ist. Notlagen ergeben sich auch durch ein Leben in sozialer Ausgrenzung über teilweise viele Jahre oder Jahrzehnte.

* **Kooperationen** zwischen Kommunen und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe lassen sich in drei Hauptformen darstellen:

1. Kommunal betriebener Erfrierungsschutz mit Zugangssteuerung und Belegung durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe. Genutzt wird dabei insbesondere deren Anlauffunktion und Kenntnis des Personenkreises sowie die Verzahnung mit weiterführenden Hilfeangeboten.
2. Die Kommune stellt die Räumlichkeiten für den Erfrierungsschutz, der freie Träger übernimmt Zugangssteuerung, Belegung und Betreuung, ggf. bis hin zu Betrieb und Organisation des gesamten Erfrierungsschutzes.
3. Der freie Träger der Wohnungslosenhilfe übernimmt die komplette Bereitstellung und den Betrieb von betreuten Unterkünften mit eigenen Ressourcen. Hier werden auch die Immobilien des freien Trägers samt ihrer Infrastruktur (z.B. Ruf- und Nachtbereitschaft, Tagesaufenthalt, Fachpersonal u.a.m.) genutzt.



Die Kooperationsformen erfordern eine Vereinbarung zur Leistung und Finanzierung des Angebots der freien Träger. Dabei bleibt die rechtliche Verpflichtung zur bedarfsgerechten Bereitstellung eines Erfrierungsschutzes bei der Kommune. Diesbezüglich sollten eine Reihe von Sachverhalten geprüft werden, für die nachfolgender Katalog eine Hilfestellung geben kann.

* **Offene Fragen** zur bedarfsgerechten Bereitstellung eines Erfrierungsschutzes:

- **Erreichbarkeit**

Ist das Angebot auch bei Notlagen in den Nachtstunden erreichbar (z.B. für eine junge Frau, die von gewalttätigem Freund nach Mitternacht aus der Wohnung geworfen wird)?

Diese Frage stellt sich insbesondere bei weit entfernten, zentralen Angeboten in einem Flächenlandkreis. Soweit keine polizeiliche Verbringung sichergestellt ist, können zusätzlich örtliche, provisorische Lösungen organisiert werden. Vom polizeilichen Gewahrsam über eine polizeilich zugängliche „Notschlafstelle“ bis hin zum gesicherten Zimmer in einem Gasthof/einer Pension. Hier bieten sich auch Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinden an.

- **Getrennte Angebote für Frauen**

Obdachlose Frauen sind in besonderer Weise männlicher Gewalt ausgesetzt. Insbesondere bei Übernachtungsangeboten muss eine getrennte Unterbringung möglich sein.

- **Versorgung für alle Personen**

Gibt es Hilfemöglichkeiten für Menschen mit Hund? Ist ein Schutz auch für stark alkoholisierte oder aggressive Personen gesichert? Wie können Menschen mit ansteckender Krankheit versorgt werden?

- **Tagesaufenthalt bei Frost**

Soweit der Erfrierungsschutz nur für die Nachtstunden zur Verfügung steht, wie kann der Tagesaufenthalt bei Frost gesichert werden? Hier ist an eine Kooperation mit Tagesstätten der Wohnungslosenhilfe, Absprachen mit der Bahnhofsverwaltung und öffentlichen Gebäuden zu denken.

- **Verzahnung mit weiterführenden bzw. längerfristigen Hilfen**

Zur Abklärung eignen sich insbesondere die Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe, betreute Wohnangebote nach § 67 SGB XII und längerfristige Unterbringungen über das Ordnungsamt.

- **Aufsuchende Hilfe in Großstädten**

Hier haben sich Modelle von Streetwork bis hin zu einem „Kältebus“ bewährt. Bedeutungsvoll ist hier auch eine wirksame Information der großstädtischen Bevölkerung.

- **Schutz vor Gewalt**

Bei größeren Angeboten muss unbedingt ein Schutz vor Gewalt sichergestellt werden. Dies kann in Form von Ruf- oder Nachtbereitschaft bis hin zu einem Nachtdienst gehen.



